Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Migration und Fachkräfteeinwanderung
- Zentrale Ausländerbehörde für
Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz -
Rathaus Nord, Gebäude B
Benzinoring 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 365 - 1390
Fax: 0631 365 - 1329
E-Mail: fachkraefteeinwanderung.rlp@kaiserslautern.de

Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG

zwischen

Arbeitgeber

Name des Unternehmens:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

(nachfolgend Arbeitgeber)

und der

Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz

Rathaus Nord, Gebäude B
Benzinoring 1
67657 Kaiserslautern

A. Grundsätzliches:

Arbeitgeber und ZAB RLP vereinbaren die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.

1. Ansprechpartner seitens des Arbeitgebers für dieses Verfahren ist

Herr/Frau

Die entsprechenden Vollmachten werden als Anlage beigefügt.

2. Der Arbeitgeber schließt die Vereinbarung nicht in eigenem Namen, sondern in Vollmacht der folgenden Person: **(Arbeitnehmer/ Fachkraft)**

Herr/Frau

geboren am/in

Staatsangehörigkeit

Eine Farbkopie des Passes wird als Anlage beigefügt.

3. Wird bereits ein Visumsverfahren betrieben?

☐ Nein

☐ Ja, bei

(Auslandsvertretung)

4. Hat sich die Fachkraft bereits zuvor zu nicht-touristischen Zwecken in Deutschland aufgehalten?

☐ Nein

☐ Ja, von _____ bis _____ in _____

Ziel und Aufgaben:

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visumerteilung für den Arbeitnehmer durch die ZAB RLP. Parallelverfahren werden im Sinne der Prozessökonomie vermieden.
Die ZAB RLP ist im Verfahren für den Arbeitgeber der zentrale Ansprechpartner.
-Sie nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zu beteiligenden zuständigen Stellen entgegen und leitet diese unverzüglich an die jeweiligen Adressaten weiter.
-Sie berät den Arbeitgeber zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft, schlägt ggf. Alternativen vor und vermittelt nötigenfalls zwischen Arbeitgeber und der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle, der Bundesagentur für Arbeit oder der Auslandsvertretung.
-Sie ist zentrale Verfahrensmittlerin im beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Hinweis:

1. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Entscheidungen dieser Behörden sind falls erforderlich außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unmittelbar gegenüber diesen anzufechten.

2. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und die Vorabzustimmung durch die ZAB RLP können nicht separat angefochten werden. Die ZAB RLP erbringt eine gebührenpflichtige Beratungsleistung. Sofern eine behördliche Entscheidung zur Visumerteilung gewünscht wird, ist eine formale Visumantragstellung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erforderlich, deren Ergebnis dann ggf. angefochten werden kann.

B. Ablauf und Fristen

1. Wenn der potentielle Arbeitnehmer oder mitreisende Familienangehörige sich bereits zuvor in Deutschland aufgehalten haben, fordert die ZAB RLP die Akte von der vorher zuständigen Ausländerbehörde an um die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Ohne Akteneinsicht kann keine Vorabzustimmung ausgestellt werden.

2. Nachdem die ZAB RLP diese Vereinbarung gegengezeichnet hat, wird der Gebührenbescheid erlassen. Erst dann ist das Verfahren eingeleitet. Die Bearbeitung erfolgt nach Gebühreneingang.

3. Wenn vorab festgestellt wurde, dass ein Anerkennungsverfahren der ausländischen Berufsqualifikation notwendig ist, verpflichtet sich die ZAB RLP durch unterzeichnen dieser Vereinbarung sämtliche Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Die für die Anerkennung zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen entscheiden. Nach Entscheidung der anerkennenden Stelle werden die sich daraus ergebenden Möglichkeiten mit dem Arbeitgeber besprochen. Wird die Fortführung des Verfahrens gewünscht, folgt Punkt 4. Der Arbeitgeber leitet den Bescheid der anerkennenden Stelle an seinen Arbeitnehmer weiter.

4. Die ZAB RLP fragt – soweit erforderlich – die Agentur für Arbeit an um die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme zu erhalten. Dies dauert bis zu einer Woche, wenn im Einzelfall für die Entscheidung nicht weitere Informationen erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 BeschV).

5. Nach positiver Rückmeldung seitens der Agentur für Arbeit wird bei Vorliegen aller aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung ausgestellt. In der Vorabzustimmung stellt die ZAB RLP dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin. Die Vorabzustimmung wird über das Ausländerzentralregister (online) an die entsprechende Auslandsvertretung übermittelt. Das Original geht postalisch an den Arbeitgeber, der dieses Dokument an seinen Arbeitnehmer weiterleitet. Dem Arbeitgeber wird dargelegt, welche weiteren Dokumente der Arbeitnehmer zur Visumantragstellung vorzulegen hat. Bei Beantragung des Visums muss die Fachkraft unter anderem die Vorabzustimmung und die Originale der Urkunden, die der Vorabzustimmung beigeheftet sind, vorlegen.

6. Erst nach Erteilung der Vorabzustimmung bucht der Arbeitnehmer einen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Die Auslandsvertretung gewährleistet, dass Termine zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stehen (§ 31a Abs. 1 AufenthV).

7. Die Visumerteilung hängt unter anderem ab von der, von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsurkunden. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsurkunden erforderlich sein.
 Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.

8. Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab vollständiger Antragstellung (§31a Abs.2 AufenthV).

Hinweis:
Durch Abschluss dieser Vereinbarung schuldet die ZAB RLP keine Ausstellung einer Vorabzustimmung. Auch mit Vorabzustimmung der ZAB RLP ist bei Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung keine Ausstellung des Visums garantiert.

C. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet:

 „Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“

 Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigen Form beizubringen.

2. Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

D. Eventuelle Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation

Die Anstellung erfolgt als

☐ bereits ausgebildete Fachkraft (auch mit ausländischem Berufs- bzw. Hochschulabschluss)

☐ Auszubildende/r (weiter bei Punkt G.)

☐ Sonstiges (weiter bei Punkt E.)

Bereits ausgebildete Fachkräfte:

☐ Die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung wurde bereits geprüft und der entsprechende Bescheid liegt bereits vor.

oder

☐ Die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss wurde durch Zeugnisbewertung festgestellt oder der Abschluss wird in der Datenbank anabin als „entspricht“ oder „vergleichbar“ geführt bei mit „H+“ bewerteter Hochschule.

oder

☐ Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung. Der Arbeitgeber beauftragt die ZAB RLP das entsprechende Verfahren einzuleiten.

Die Zustellung des Bescheides der Anerkennungsstelle erfolgt postalisch gegen Empfangsbekenntnis.

E. reglementierte Berufe

Reglementiert sind beispielsweise Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst.

☐ Die Fachkraft wird eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aufnehmen. Die entsprechende Berufsausübungserlaubnis wird daher zugleich beantragt.

F. Altersversorgung (soweit kein Ausnahmefall nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AufenthG)

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Gehalts nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersversorgung (gesetzliche Rentenversicherung des Herkunftslandes, zusätzliches Vermögen, private Altersvorsorge, …) vorzulegen.

G. Visumantragstellung

Das Visum wird bei der folgenden deutschen Auslandsvertretung im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes (in der Regel im Heimatland der Fachkraft) beantragt:

[Stadt/Land]

H. Familiennachzug

Sollen Familienangehörige im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von sechs Monaten nach Einreise der Fachkraft) nachziehen?

☐ Nein

☐ Ja

Die folgenden Familienangehörigen sollen nachziehen:

Person 1:

Familienname, Vorname		
geboren am/in		
Staatsangehörigkeit		
Verwandtschaftsverhältnis		

Person 2:

Familienname, Vorname		
geboren am/in		
Staatsangehörigkeit		
Verwandtschaftsverhältnis		

Person 3:

Familienname, Vorname		
geboren am/in		
Staatsangehörigkeit		
Verwandtschaftsverhältnis		

Person 4:

Familienname, Vorname		
geboren am/in		
Staatsangehörigkeit		
Verwandtschaftsverhältnis		

Weitere Personen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

J. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,- € fällig. Gebührenschuldner ist die Fachkraft.
Die Gebühr umfasst insbesondere

- die Beratung durch die ZAB RLP in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die

 a. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses,

 b. Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,

 c. Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und

 d. Entgegennahme des Visumsantrags zuständigen Stellen,
- erforderlichenfalls das Hinweisen auf bzw. Erinnern an Erledigungsfristen sowie ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.
- die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs nach § 81a Abs. 4 AufenthG und - soweit möglich - die Berücksichtigung im Rahmen der Vorabzustimmung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem eventuellen Anerkennungsverfahren sowie bei der Auslandsvertretung weitere Gebühren anfallen.
Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisationen oder Apostillen, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.
In bestimmten Fällen, kann bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen keine Legalisation möglich ist, ein kostenpflichtiges Überprüfungsverfahren erforderlich sein. Auch diese Kosten sind in der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht enthalten.

Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder bei Abschluss des Verfahrens, ohne dass eine Vorabzustimmung ausgestellt werden kann, ist ausgeschlossen, da die Gebühr als Bearbeitungsgebühr erhoben wird (§ 49 Abs. 2 AufenthV i. V. m. § 69 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber(Geschäftsführer oder ggf. Unterbevollmächtigter)]

Kaiserslautern,

[Ort, Datum, Unterschrift ZAB RLP]